

Zeitschrift:	Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber:	Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band:	40 (1964-1965)
Artikel:	Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert
Autor:	Graf, Walter
Kapitel:	Einleitung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-747085

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung

«Zeiten kommen, Zeiten schwinden, andere sind da.
Was ist unvertilgbar? Was, eingegraben in den Geist,
sich fortpflanzt von Geschlecht zu Geschlecht.»
Johannes von Müller, Vorrede zum 4. Teil der
Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft, S. XIII

Die ältere schweizerische Geschichtsforschung hat die These aufgestellt, dass bei der Zerstörung der intermediären Gewalten im Zeitalter des Absolutismus die korporativen Freiheiten und damit auch die kommunale Selbstverwaltung gänzlich verdrängt worden seien durch den auf alle Bereiche ausgreifenden Staat. Die moderne demokratische Freiheit wurde entsprechend als Errungenschaft der Französischen Revolution und des 19. Jahrhunderts betrachtet. Diese Auffassung, der man in den alten, bewährten Standardwerken auf Schritt und Tritt begegnen kann, hat oft nur allzu leicht auch Eingang in Einzeldarstellungen gefunden. So lesen wir etwa in einer Beschreibung der innern Verhältnisse des neu gegründeten Kantons Thurgau, um nur ein Beispiel zu nennen: «Es ist also unsere Absicht, . . . nachzuweisen, dass die politischen Grundlagen, auf denen sich die Eigenart der heutigen Verhältnisse aufbaut, geschaffen und gelegt worden sind einzig und allein von der grossen Revolution und deren Vollendung durch Napoleon Bonaparte.»¹

Ohne die ungeheure Bedeutung der Auswirkungen der Revolution auch nur im geringsten in Zweifel ziehen zu wollen, muss doch die Frage gestellt werden, ob diese Vorstellung vom Absolutismus der Wirklichkeit entspricht oder, um die Antwort gleich mit der Frage vorwegzunehmen, wie es möglich war, dass die Auffassung vom Absolutismus trotz der immensen Verbreiterung der Einzelkenntnisse während langer Zeit immer konventioneller, extremer und zugleich unwirklicher werden konnte.² Die erste Verzerrung stammt aus dem 19. Jahrhundert. Der Impetus der Revolution und die Bannerträger ihrer

¹ Alphons Meier, Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Kantons Thurgau in den Jahren 1798—1803, *Schweiz. Studien z. Geschichtswissenschaft*, 3. Bd., 1911, S. 287. Vgl. auch die Urteile, die Erwin W. Kunz, Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, S. 1 f., anführt.

² Vgl. dazu Kurt von Raumer, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, S. 61 ff.; Wilhelm Mommsen, Zur Beurteilung des Absolutismus, S. 52 ff.; Bader, Dorfgenossenschaft, S. 323 f.

Ideen in der Folgezeit liessen das Ancien Régime zum Popanz werden, obwohl einzelne Stimmen — es sei vor allem an Tocqueville erinnert — schon sehr früh darauf hinwiesen, dass zahlreiche «Errungenschaften der Revolution» in Wirklichkeit Institutionen des alten Staates waren, die der neue als nützliches Erbe übernommen hatte.³ Zudem wurde häufig ein falscher Maßstab angelegt, indem man alles durch die Brille der modernen persönlichen Freiheit betrachtete, einer Freiheit, die man in diesem Sinne im Ancien Régime, dem Zeitalter der korporativen Libertät, noch gar nicht kannte. Daneben war die Absolutismus-Forschung meistens stark herrschaftlich ausgerichtet, indem sie alles von oben her betrachtete. Man stützte sich einseitig auf die staatlichen Erlassen und die staatsrechtliche Literatur der Zeit über Fragen der Verfassung, der Behördenorganisation und der höhern Staatsverwaltung, und hier an der Spitze der Pyramide des staatlichen Aufbaus fanden auch unzweifelhaft tiefgreifende Veränderungen statt. Was jedoch unterhalb der eigentlich staatlichen Organisation lag, der Unterbau des Staates, dessen Wirksamkeit sich oft nur aus unscheinbaren, von pomposen Staatsakten halb verdeckten Zeugnissen erschliessen lässt, wurde dabei weitgehend übersehen. So konnten leicht staatspolitische Bestrebungen mit der damaligen Wirklichkeit verwechselt werden.⁴ Eine wesentliche Gefahr bei der Beurteilung des Absolutismus lag stets auch darin, dass man sich, um dem Bedürfnis nach Schaubarkeit und Eindeutigkeit entgegenzukommen, das am leichtesten durch die Darstellung hervorragender Gestalten oder Institutionen befriedigt werden kann, fast ausschliesslich an die übersteigerten Formen der Spätzeit hielt, an den «von Epigonen dämonisierten späten Nachlass».⁵ Ob man sich dabei immer bewusst blieb, dass man auf diese Weise gleichsam die höchsten Bergspitzen für das ganze Gebirge genommen hatte, ist eine offene Frage. In jüngster Zeit schliesslich hat der Absolutismus den üblichen Ruf noch nicht ganz verloren, in den er durch die Verherrlichung seitens der totalitären Staaten geraten ist.

Sicher ist nicht daran zu zweifeln, dass der erstarkte Staat des 18. Jahrhunderts wesentlich anders ausgesehen hat als der spätmittelalterliche, obschon gerade hier das Urteil, das Mittelalter habe tief ins 18. Jahrhundert hineingereicht, eines tieferen Sinnes nicht entbehrt. Zweifellos hat die sich ausbreitende absolutistische Staatsgewalt man-

³ Tocqueville, *Der alte Staat und die Revolution*, 2. Buch, Kap. II—V.

⁴ Nach Bader, *Dorfgenosenschaft*, S. 323, ebenso *Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht u. Aufklärung*, S. 16.

⁵ Reinhard Wittram, *Formen und Wandlungen des europäischen Absolutismus*, Festschrift für Friedrich Gogarten, 1948, S. 298.

che alten Rechte und Freiheiten aufgesogen, und der neue Freiheitsbegriff der Revolution schuf eine völlig veränderte Situation, mit der die alten genossenschaftlichen Freiheiten auf den ersten Blick unvereinbar erschienen.

Wir müssen aber doch fragen: Bedeutete das Zeitalter des Absolutismus für die Gemeinde tatsächlich einen so tiefen Bruch gegenüber der Vergangenheit? Haben die Landgemeinden im 18. Jahrhundert wirklich nichts anderes mehr vorgestellt als «für Zwecke der Vermögensverwaltung mit einer beschränkten Rechtspersönlichkeit ausgestattete staatliche Polizeianstalten»?⁶ Und schliesslich: Hat die Französische Revolution die vielleicht noch vorhandenen alten Freiheiten wirklich so vollständig zerstört, wie vielfach angenommen wurde? Mit andern Worten: Sind am Ende des Ancien Régime nicht noch bedeutende Reste der lokalen Selbstverwaltung und ein einigermassen selbstständiges kommunales Eigenleben unter der Decke der staatlichen Regier- und Reglementierwut vorhanden, die in der neuen Gemeinde in einem neuen Gewand wieder auftauchen und sich als fähig erweisen, die neue Freiheit zu bereichern und ihr eine besondere Gestalt zu geben? Kurz gesagt: Ist die neue Freiheit — und die Gemeindeautonomie als ein Teil davon — überhaupt denkbar ohne die Vorschule der alten Selbstverwaltung?

Um diese Fragen beantworten zu können, müssen wir den tatsächlichen Stand der Selbstverwaltung im 18. Jahrhundert untersuchen; es gilt festzustellen, bis auf welche Stufe hinunter die staatliche Wirksamkeit vordringen konnte. Wenn die Gemeinde weiterhin durch gewählte Beamte oder durch die Vollversammlung ihrer Bürger den Gemeindehaushalt verwaltete, selbstständig für Friede und Ordnung sorgte und Gericht hielt — und es ist ja gar nicht denkbar, dass der erst im Aufbau begriffene zentralistische Staat das alles allein hätte tun können — so haben wir darin eine wesentliche Mitwirkung an der Verwaltung und Rechtpflege auf der untersten, in die staatliche Sphäre einmündenden Stufe zu sehen. Die Gemeinde ordnet sich damit als unentbehrliches Glied in die Staatsverwaltung ein.

Gewiss darf diese Selbstverwaltung in ihrer politischen Bedeutung nicht überschätzt werden. Es kann sich dabei nicht um die Ausübung eines grossen Einflusses auf die Geschäfte und Entscheidungen des Gesamtstaates handeln; insofern stand die Gemeinde nie im Blickpunkt der grossen Politik. Immerhin umfasste die Gemeindefreiheit doch

⁶ A. W. Blase, *Die Einführung konstitutionell-kommunaler Selbstverwaltung im Grossherzogtum Baden*, 1938, S. 15.

auch wieder mehr als die blosse Verwaltung und Organisation der wirtschaftlichen Belange des Dorfes. Vor allem aber ist mit dieser lokalen Autonomie, und wäre sie auch nur als Keim politischer Betätigung vorhanden gewesen, jene Grundlage gegeben, die Leonhard von Muralt als «Vorschule, ja als wesentliche Voraussetzung» für die Neuordnung bezeichnet hat.⁷

Ueber die kommunale Verwaltung in der alten Eidgenossenschaft liegen heute mehrere Arbeiten vor.⁸ Es schien nun von besonderem Reiz, die Verhältnisse eines Gebietes zu erforschen, das bis zum Zusammenbruch des Ancien Régime zu einer Grossmacht gehörte und erst zur Zeit der Neuordnung an die Schweiz angeschlossen wurde. Hier erweitert sich die Fragestellung: Brachte das österreichische Fricktal die Voraussetzungen für die neue Gemeindeautonomie ebenfalls mit, und inwiefern unterschieden sie sich von den schweizerischen? Die vorliegende Arbeit vertritt also zweierlei Anliegen: Einerseits mag sie als bescheidener Beitrag zur innern Geschichte des absolutistischen Staates betrachtet werden; anderseits wurde darin versucht, die älteren Grundlagen der demokratischen Freiheit zu erforschen.

Je länger wir uns mit dem Thema befassten, desto mehr gelangten wir zur Ueberzeugung, dass sich die innern Verhältnisse des Fricktals von denjenigen der benachbarten eidgenössischen Untertanengebiete trotz mannigfachen Abweichungen in Einzelerscheinungen im ganzen nicht allzusehr unterscheiden. Für die ältere Zeit hat Karl Siegfried Bader festgestellt, dass das Freiheitsstreben in Süddeutschland, vornehmlich in den Schwarzwaldgebieten, mit der Nähe der Schweiz zunahm.⁹

Ohne näher auf die Entwicklung der Dorfgenossenschaft vom privatrechtlichen Wirtschaftsverband zur öffentlich-rechtlichen Gemeinde

⁷ Leonhard von Muralt, Alte und neue Freiheit in der helvetischen Revolution, Festschrift für L. v. Muralt, S. 154.

⁸ Nachdem man diesem Problem seit den grundlegenden, aber weitgehend wirkungslos gebliebenen Untersuchungen von Friedrich von Wyss, «dem eigentlichen Begründer der kritischen Forschung über die Landgemeinde der Schweiz» (Bader, Dorfgenossenschaft, S. 253), allzu lange zu wenig oder gar falsche Bedeutung beigegeben hatte, wies Leonhard von Muralt mit der erwähnten Schrift erneut darauf hin. Eine umfassende rechtsgeschichtliche Kenntnis der mittelalterlichen und neuen Gemeinde verdanken wir vor allem den hervorragenden Werken Karl Siegfried Baders.

⁹ Karl Siegfried Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung, ZGO, 50, Jg. 1936, S. 405; ebenso Bader, Dorfgenossenschaft, S. 253.

einzutreten, kann festgehalten werden, dass die Dorfgemeinde mit ihren späteren Organen seit dem 15./16. Jahrhundert vorhanden war. Sie trat als vertragsfähige Partei gegenüber der Obrigkeit und Nachbargemeinden auf und besorgte selbstständig die innern Angelegenheiten. Schon bald begann jedoch der Abwehrkampf gegen den sich breit machenden Obrigkeitstaat, eine Machtprobe zwischen Staatsgewalt und Staatsangehörigen, die bis zum Zusammenbruch der alten Ordnung andauerte. Auf zahlreichen Gebieten und zeitweise mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wehrte sich die Gemeinde, unter Berufung auf die alten Rechte und Freiheiten, gegen die Ausdehnung der staatlichen Macht. Dies geschah jedoch nie auf revolutionäre Weise und auch weniger aus politischen Motiven; der Kampf zur Behauptung der hergebrachten Ordnung entsprang vielmehr einer fast instinktmässig konservativen Einstellung der ländlichen Untertanen, die häufig ihr ganzes Heil im starren Festhalten am Alten und Bewährten zu finden glaubten.

Als Teil des Breisgaus wurde das Fricktal von der absolutistischen Entwicklung des habsburgischen Reiches miterfasst; aber gerade diese Weltmacht mit dem unermesslichen, jedoch unzusammenhängenden Territorium erreichte das Ziel weit weniger als andere europäische Staaten. Österreich sollte nie ein straff zentralisierter Einheitsstaat werden. Wohl musste die Habsburger Monarchie in ihrer unablässigen Abwehr gegen Ost und West und im säkulären Existenzkampf im 18. Jahrhundert alle Kräfte zusammenfassen und die Gleichschaltung der Länder fördern, aber an einen völlig nivellierenden Zentralismus dachte man nie. Das hätte gegen die Tradition der Habsburger verstossen, die seit jeher schrittweise und organische, aber lebensfähige Einzelmaßnahmen einem rationalen System vorgezogen haben. Daher griffen die österreichischen Staatsreformen — abgesehen von der explosiven Regierungszeit Josephs II. — weicher und weniger radikal durch als etwa die preussischen, die man im übrigen teilweise mit fast ängstlicher Genauigkeit bis ins kleinste Detail zu kopieren versuchte.

Die bestehenden Rechts- und Verwaltungsverhältnisse wurden nicht von einem Tag auf den andern auf den Kopf gestellt; vielmehr wurden diejenigen Positionen, die man überwinden wollte, behutsam umgangen, überbaut oder allmählich gelähmt, aber fast immer stehen gelassen. So stand das alte Recht im 18. Jahrhundert zwar nicht mehr als geschlossenes System da, sondern es hatte sich in zahlreiche Verästelungen zurückgezogen. Es war veraltet und erstarrt, aber gerade weil es nie radikal überwunden wurde, ist ihm eine gewisse Bedeutung, die es bis zuletzt bewahrte, doch nicht abzusprechen. Auf diesem Hinter-

grund ist die Selbstverwaltung der Gemeinden zu betrachten, der untersten Glieder eines Staates, «der Freiheit zugleich unterdrückt und entbindet, der aber beides nicht in dem Masse kann als er will, weil er dessen ganz einfach nicht mächtig ist».¹⁰

Bei der Erforschung der dörflichen Verhältnisse im Fricktal machte sich von Anfang an das fast gänzliche Fehlen von Dorfmonographien öfters erschwerend bemerkbar. Dennoch — das sei gerade eingangs betont — setzt sich diese Arbeit keineswegs zum Ziel, die Geschichte von einzelnen Gemeinden darzustellen. Vielmehr versuchte ich, aus den mannigfaltigen Rechts- und Verwaltungsverhältnissen die gemeinsamen Grundformen herauszuarbeiten; örtliche Besonderheiten gelangten nur so weit zur Darstellung, als dadurch der allgemeine Rahmen eines Querschnittes nicht gesprengt wurde.

Man wird in unsrern Ausführungen kaum über alle Institutionen, die im Alltag der Gemeinde des 18. Jahrhunderts eine gewisse Rolle gespielt haben, mit der wünschenswerten Vollständigkeit und Klarheit Aufschluss erhalten. Dies hängt mit der Quellenlage zusammen; in den Gemeinearchiven findet sich nämlich verhältnismässig wenig Material, unter anderem auch wegen der geringen Schriftlichkeit der früheren Dorfverwaltung. Der weitaus grössere Teil der benützten Akten stammt aus den ehemaligen Archiven der Aemter und der Regierung. Bei dieser Sachlage erhielten wir allerdings von mancher Erscheinung in der alten Gemeinde bloss mittelbare und dazu meist nur fragmentarische Nachrichten; unsere Aufgabe bestand daher zu einem guten Teil darin, aus den zahlreichen, weit verstreuten Hinweisen und Einzelbeobachtungen Rückschlüsse zu ziehen und sie in mühsamer Kleinarbeit zu einem Gesamtbild zusammenzusetzen. Daraus wird auch ersichtlich, dass es nicht darum gehen konnte, um jeden Preis ein vollständiges oder dogmatisches System aufzustellen; den wirklichen Verhältnissen in ihrer ganzen Breite und schillernden Mannigfaltigkeit hätte man auf diese Weise ohnehin nicht gerecht werden können. Wir müssen uns ausserdem immer bewusst bleiben, dass sich das 18. Jahrhundert keineswegs als eine in sich abgeschlossene, einheitliche Epoche darbietet; bei zahlreichen Erstarrungserscheinungen, die diese Spätzeit zweifellos aufwies, befand sich unter einer scheinbar ruhigen Oberfläche doch alles im Fluss und entwickelte sich lebendig weiter. Aus begreiflichen Gründen musste jedoch darauf verzichtet werden,

¹⁰ Kurt von Raumer, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, S. 77.

alle Institutionen auch noch in ihrer zeitlichen Entwicklung zu verfolgen.

Unsere Darstellung ist mit zahlreichen Quellenzitaten durchsetzt. Wo Gedanken oder Zustände ebensogut durch ein Zitat wiedergegeben werden konnten, wurde häufig auf eine neue Formulierung verzichtet, im Bestreben, etwas vom Geist und der Denkweise der beschriebenen Epoche zu vermitteln.¹¹

¹¹ Bei der Wiedergabe der Quellentexte hielt ich mich im allgemeinen an die Grundsätze, die Paul Kläui, *Ortsgeschichte*, S. 102 ff. angibt. Beim Quellennachweis musste dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Staatsarchiv Aarau, aus dem die meisten Quellen stammen, nicht alle Aktenblätter numeriert sind. Daher wird bei Zitaten neben der Bezeichnung der Mappe und des Faszikels immer noch das Datum angegeben; z. B. StAA 6259 (= Mappe), Vogtgarben (= Faszikel), 26. April 1761.